

Beschlüsse der 20. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 15.03.2018, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

GR Guido Bucher
GV Sebastian Bucher
GR Erich Bürger
GR Johann Haselsberger
GR Hannes Hechenberger
GR Wolfgang Kaufmann
GR Thomas Niederstrasser
GR Gert Oberhauser
GR-Ersatz Michaela Adriouich
GR-Ersatz Emil Unterrainer

Vertretung für GV Gerhard Pohl
Vertretung für GR DI Johannes Salvenmoser

GR MMag. Herbert Schachner
GR Gerhard Schermer
GR Alexandra Sollerer
GR Josef Werlberger

Schriefführer: AL Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

GV Gerhard Pohl
GR DI Johannes Salvenmoser

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Genehmigung des 19. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2018
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Rechnungsabschluss 2017
4. Waldumlage für das Jahr 2017
5. Waldumlage NEU ab 01.01.2018
6. Aktualisierung diverser Verordnungen der Gemeinde Ellmau
 - 6.1. Hundesteuerverordnung
 - 6.2. Friedhofsordnung
 - 6.3. Friedhofsgebührenverordnung
 - 6.4. Wasserleitungsordnung
 - 6.5. Wasserleitungsgebührenverordnung
7. Erlass einer Hundekotaufnahmeverordnung für das Gemeindegebiet
8. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 466/1, Austraße - Schischule
9. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. .10/2, 24/1, 466/1 und .390, Arrondierung Andreas Hofer

10. Erlassung Bebauungsplan, Gp. 1716/1, 1716/4, 1716/6-17, Kaiserweg, TIGEWOSI
11. Straßeninteressenschaft Denkgweg - Gemeindeanteil laufende Kosten
12. Wasserprojekt "Postbauerfeld" - Vereinbarung Gschwendtner
13. Indexanpassung Biomüllsammlung, Maschinenring Kufstein
14. Dienstbarkeitsvertrag und Zustimmung zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gp. 1820 (Öffentliches Gut) für TIWAG
15. Technische Adaptierung des Gemeindeamtes mit einer unabhängigen Stromversorgung
16. Gemeindeübergreifende Kindergartengruppe für das Kindergartenjahr 2018/19
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

nicht-öffentlicher Teil

18. Personelles
 19. Personelles
 20. Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung für das Gemeindeamt
 21. Beratung über Liegenschaftsankauf
-

öffentlicher Teil

ad 1.) Genehmigung des 19. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2018

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen die Tagesordnungspunkte 18., 19., 20. und 21. gem. § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

ad 3.) Rechnungsabschluss 2017

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag von BM-Stv. Gerhard Schermer mit 14:0 Stimmen den Rechnungsabschluss 2017 mit folgenden Summen und erteilt dem Bürgermeister die Entlassung:

Gesamteinnahmen ordentlicher Haushalt	€ 8.848.967,47
Gesamteinnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 1.286.853,70
Gesamteinnahmen o. und ao. Haushalt	€ 10.135.821,17
Gesamtausgaben ordentlicher Haushalt	€ 8.686.448,51
Gesamtausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 1.286.853,70
Gesamtausgaben o. und ao. Haushalt	€ 9.973.302,21
Rechnungsergebnis ordentlicher Haushalt	€ 162.518,96
Rechnungsergebnis außerordentlicher Haushalt	€ 0,--
Rechnungsergebnis o. und ao. Haushalt	€ 162.518,96

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von BM-Stv. Gerhard Schermer mit 14:0 Stimmen die für das Rechnungsjahr 2017 noch nicht beschlossenen Ausgabenüberschreitungen über EUR 7.300,00 zu genehmigen.

ad 4.) Waldumlage für das Jahr 2017

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 58.353,44. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.552,0247 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 37,5982.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde oder bestimmtes Datum in Kraft.

ad 5.) Waldumlage NEU ab 01.01.2018

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017 zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Ellmau erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag gemäß der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze wie folgt je Hektar Wald fest:

- a) für Wirtschaftswald.....EUR 19,50

b) für Schutzwald im Ertrag.....EUR 7,00

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

ad 6.) Aktualisierung diverser Verordnungen der Gemeinde Ellmau

ad 6.1.) Hundesteuerverordnung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, folgende Hundeabgabenverordnung zu erlassen:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Ellmau erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Ellmau gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 50,00.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

- (1) Die Hundesteuerpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter, mit Erreichen des steuerpflichtigen Alters und mit Wegfall der Befreiungsbestimmungen bzw. mit jedem Beginn eines Kalenderjahres, für das die Hundesteuer erhoben wird.
- (2) Wird ein Hund vor dem 1. Oktober erworben, so entsteht die Hundesteuerpflicht für dieses Jahr, während für nach dem 1. Oktober erworbene Hunde die Abgabepflicht erst mit dem Beginn des folgenden Jahres entsteht. Dasselbe gilt bei Wegfall eines Befreiungsgrundes und Erreichung des steuerpflichtigen Alters.
- (3) Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- (4) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Ellmau besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Kalenderjahres für das die Hundesteuer erhoben wird, so entsteht

während dieses Jahres keine neuerliche Hundesteuerpflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.

(5) Kommt ein Hund während des Jahres abhanden oder verendet er, so erlischt die Hundesteuerpflicht mit Ende des Jahres.

§ 4

Vorschreibung

Die jährliche Hundesteuer ist jeweils zum 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet, sofern er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.

§ 6

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer einen Hund erwirbt oder ihn in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Ellmau zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen 2 Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.

(2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Frist von 2 Wochen unaufgefordert abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Die Liegenschaftseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Organen auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

(1) Die Gemeinde Ellmau hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.

(2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Ellmau, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Ellmau ausgegebenen, Hundemarken verwendet werden.

(3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung „Ellmau“ und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen 2 Wochen beim Gemeindeamt Ellmau eine Ersatzmarke anzufordern.

(4) Die Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Notwendigkeit der Ausgabe neuer Marken aus steuerrechtlichen Gründen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Ellmau.

(5) Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundeabgabenverordnung außer Kraft.

ad 6.2.) Friedhofsordnung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß des § 33 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, folgende Friedhofsordnung zu erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Ortsfriedhof Ellmau besteht aus einem alten und einem neuen Teil. Die Grundfläche des alten Teils steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Michael in Ellmau, die des neuen Teils im Eigentum der Gemeinde Ellmau. Die genauen Abgrenzungen beider Sektoren sind aus dem beiliegenden Lageplan (alter Teil rot eingezeichnet; neuer Teil gelb eingezeichnet), der einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, zu ersehen.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angaben des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

- a. bei ihrem Tode in der Gemeinde Ellmau (Friedhofsprengel) ihren „Hauptwohnsitz“ hatten oder
 - b. im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c. im Gemeindegebiet verstorben sind oder
 - d. ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzumelden und dürfen nur auf Grund eines von dieser Verwaltung ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a. das Rauchen,
 - b. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - c. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - d. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - e. das Sammeln von Spenden,
 - f. das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 6

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
- a. Einzelgräber.
 - b. Familiengräber.
 - c. Kindergräber.
 - d. Urnengräber.
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche 1 Hoch- und 1 Tiefgrabplatz vorsieht, also maximal 2 Grabplätze miteinander vereinigt.

- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche 2 Hoch- und 2 Tiefgrabplätze vorsieht, also maximal 4 Grabplätze miteinander vereinigen.
- (4) Als Kindergräber gelten die besonders bereitgehaltenen Grabplätze für Kinder unter 5 Jahren.
- (5) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Aschereste sind in verschlossenen Behältnissen (Urnen) in den für sie vorgesehenen Urnenstätten (Urnentempel), aber auch in Einzel- oder Familiengräber beisetzungsfähig, wobei die Anzahl der Urnen in Einzelgräber auf maximal zwei und in Familiengräber auf maximal vier beschränkt ist. In der Urnentempel können pro Grab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Die Gräber dürfen nur von einer von der Gemeinde betrauten Person ausgehoben und nach deren Anweisung wieder zugefüllt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Das ausgehobene Erdmaterial bei Graböffnungen ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

§ 7

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber	Länge 1,40 cm Breite 0,70 cm
Familiengräber	Länge 1,40 cm Breite 1,40 cm
Kindergräber	Länge 0,90 cm Breite 0,50 cm
Urnengräber	bei Beisetzung in einem Erdgrab wie Einzel- und Familiengräber

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a. in der Grabstätte die zulässige Anzahl an Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b. mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen,
 - c. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
- (4) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
- (5) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten oder Lebensgefährten,

- b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 9

Die Benützungsfrist für sämtliche Gräber beträgt 10 Jahre.

§ 10

- (1) Die in § 9 festgelegte Benützungsfrist an der Grabstätte kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren, für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf die Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zu Stande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a. durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b. bei Verzicht, soweit keine nach § 11 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c. bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Gräbern

§ 13

- (1) Alle Grabstätten sind innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 14

- (1) Im Sinne des § 13 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a. das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b. die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstiger baulicher Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 15

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Für die Einfriedung gelten die Maße nach § 7.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 16

Die Nutzungsberechtigten haften für den Zustand der Grabstätte nach § 1319 ABGB. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 17

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 18

Die Ruhefrist zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste – unter Wahrung der Würde des Verstorbenen – von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 19

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieflegungen 2,20 Meter zu betragen.
- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Einzel- und Familiengräbern 30 cm zu betragen.

§ 20

Exhumierungen bedürfen der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 21

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Heimaufbahrungen bedürfen einer Bewilligung des Sprengelarztes.

§ 22

- (1) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beigelegt werden kann.
- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein schon verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 23

- (1) Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Einsegnungshalle.
- (2) Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum zur Verfügung.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesani t ä t s d i e n s t g e s e t z e s mit Geldstrafe bis zu EUR 218,00 geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

ad 6.3.) Friedhofsgebührenverordnung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, folgende Friedhofsgebührenverordnung zu erlassen:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühr

Die Gemeinde Ellmau erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

- (1) für ein Familiengrab EUR 21,80
- (2) für ein Einzelgrab EUR 13,90
- (3) für ein Kindergrab EUR 7,30
- (4) für Urnen in einem Erdgrab gleich wie Familien- oder Einzelgrab.
- (5) für Urnen in der Urnenwand gleich wie Einzelgrab, ab der dritten Urne gleich wie Familiengrab.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätte wird für jede Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Sie beträgt

- (1) für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab EUR 120,00.
- (2) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand EUR 25,00.
- (3) für die Beisetzung mit Sarg EUR 300,00.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 30,00. Keine Gebühren werden für Personen gem. § 3 Abs. 1 lit. a und d Friedhofsordnung erhoben.
- (2) Für die Benützung des Sezierraumes wird eine Gebühr von EUR 36,00 eingehoben.
- (3) Für die Friedhofserhaltung (gärtnerische Gestaltung, Reinigung etc.) werden für
 - a. Familiengräber und Urnengräber mit 4 Grabstellen EUR 8,20
 - b. Einzelgräber sowie Urnengräber bis zu 2 Grabstellen EUR 5,10
 - c. Kindergräber EUR 4,70eingehoben.

§ 5 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgeld im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- (3) Die Gebühr wird binnen 4 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Abschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

ad 6.4.) Wasserleitungsordnung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, folgende Wasserleitungsordnung zu erlassen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Ellmau besteht Anschluss- und Benützungszwang.
- (2) Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- (3) Über Antrag an den Gemeinderat kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden. Dies jedoch nur für Objekte vorübergehenden Bestandes und wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen, wenn dadurch der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- (4) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- (5) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.
Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Hausanschlussschieber).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
- (5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Hydranten der Gemeindewasserleitung dürfen grundsätzlich nur im Katastrophen- (Brand)-Falle von Einsatzgruppen benützt werden und bei Feuerwehrrübungen nur mit Erlaubnis des jeweiligen Feuerwehrkommandanten. Die Benützung durch andere Personen ist streng untersagt.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.
- (3) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.
- (4) Das Löschwasserbassin ist stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7

Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert, ebenso öffentliche Bäder und Hausschwimmbecken.
- (2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.
- (4) Zapfstellen jeglicher Art in der Gemeindewasserversorgungsanlage dürfen nur mit Bewilligung durch den Bürgermeister oder einer ausdrücklich von ihm beauftragten Person benützt werden.
- (5) Sofern der Wasserdruck der Gemeindewasserversorgungsanlage für das anschlusspflichtige Objekt nicht ausreichend sein sollte, so hat der Anschlusspflichtige bei Bedarf auf eigene Kosten eine Druckverstärkungsvorrichtung auf seinem Grundstück einzubauen.
- (6) Die Wasserlieferung für das angeschlossene Grundstück ist einzustellen, wenn der Gebührenschuldner die darauf angefallenen Gebühren nicht bis längstens zwei Wochen nach zugestelltem Mahnbescheid vollständig entrichtet. Die Versorgungssperre endet mit der Entrichtung der Gebührenschuld.

§ 8

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.
- (7) Störungen oder Beschädigungen sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

ad 6.5.) Wasserleitungsgebührenordnung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, folgende Wasserleitungsgebührenordnung:

§ 1

Gebührenarten

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (WVA) erhebt die Gemeinde Ellmau folgende Gebühren:

- a. eine einmalige Anschlussgebühr
- b. eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr
- c. eine monatliche Zählergebühr
- d. eine einmalige Erweiterungsgebühr
- e. eine einmalige Erneuerungsgebühr

§ 2

Anschlussgebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende WVA. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der WVA.
- (2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren übersteigt. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Baubeginn.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Zuschlagsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei jedem anschlusspflichtigen Objekt einmalig EUR 503,80. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.
- (3) Die Zuschlagsgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichs-abgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Zuschlagsgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (4) Bei der Bemessung der Zuschlagsgebühr gem. Abs. 3 bleibt außer Ansatz:

- a. die Baumasse für elektrotechnische Betriebsräume, wie beispielsweise von Umspannstationen oder Schalträumen oder Schaltzellen öffentlicher Versorgungsbetriebe,
 - b. die Baumasse für Scheunen zur Futterbevorratung und
 - c. die Baumasse für Silos zur Sägespäneverwahrung.
- (5) Die Zuschlagsgebühr beträgt einmalig EUR 4,07 pro m³ umbauten Raum. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.
- (6) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch innerhalb des Objektes ist eine weitere Zuschlagsgebühr von einmalig EUR 23,54 pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.
- (7) Eine verminderte Zuschlagsgebühr wird für handwerksmäßige Betriebs- und Lager Räume sowie für Tennishallen festgesetzt. Bemessungsgrundlage für diese Räumlichkeiten ist die Baumasse gemäß Abs. 3 dieser Verordnung. Die verminderte Gebühr beträgt EUR 0,80 pro m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.
- (8) Fallen durch bauliche Änderungen oder Änderungen des Verwendungszweckes die Voraussetzungen gem. Abs. 4 oder Abs. 7 nachträglich weg, so ist die Differenz auf die volle Zuschlagsgebühr nachzuzahlen. Der Abgabeananspruch für diese Differenz entsteht mit der baulichen Fertigstellung des Vorhabens. Es ist dabei unerheblich, ob das Gebäude schon eingerichtet ist oder eine eventuell erforderliche Benützungsbewilligung baurechtlich schon erteilt wurde.

§ 4

Benützungsgebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benützung der WVA.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 0,65 pro m³. Der landwirtschaftliche Wasserverbrauch wird mit EUR 0,07 pro m³ Wasserverbrauch bemessen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.
- (2) Die Benützungsgebühr wird halbjährlich in Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage „Verbrauch des Vorjahres“. Die erste Vorschreibung des jeweiligen Jahres enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres.
- (3) Zu Beginn eines Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung auf Grundlage einer Schätzung.

§ 6

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben. Die Vorschreibung beträgt bei
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a. Zählergröße I (3 m ³) | EUR 10,00 |
| b. Zählergröße II (7 m ³) | EUR 12,00 |

c. Zählergröße III (20 m³) EUR 20,00

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benützung der WVA.

§ 7

Erweiterungsgebühr

(1) Im Falle der Errichtung von neuen Hochbehältern, Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

(3) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.

(4) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 3 dieser Verordnung.

(5) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8

Erneuerungsgebühr

(1) Im Falle der Erneuerung eines Teiles der Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erneuerungsgebühr vor.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

(3) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.

(4) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 3 dieser Verordnung.

(5) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 9

Gebührenschild

(1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Nutznießer und Miteigentümer sind Mitschuldner zur ungeteilten Hand.

(2) Steht ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren.

(3) Die Gebühr wird binnen 4 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 10

Haftung – gesetzliches Pfandrecht

(1) Wird eine Anlage (Grundstück, Gebäude), für die eine Gebühr gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben wurde, übereignet, bevor die betreffende Gebühr samt Nebengebühren entrichtet wurde, so haftet hiefür der Erwerber des Grundstückes bzw. der Anlage neben dem Beitragsschuldner zur ungeteilten Hand.

(2) Auf einer Anlage (Grundstück, Gebäude), für die eine Gebühr gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben wurde, haftet für die betreffende Gebührenschriftung samt Nebengebühren ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

ad 7.) Erlass einer Hundekotaufnahmeverordnung für das Gemeindegebiet

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, folgende Verordnung:

§ 1

Hundekotaufnahmepflicht

Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem oder mehreren Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

§ 2

Ordnungsgemäße Entsorgung

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Straßenmüllgefäß oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

§ 3

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Ellmau.

§ 4

Strafbestimmung

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

ad 8.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 466/1, Austraße - Schischule

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Februar 2018, mit der Planungsnummer 509-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 466/1 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück **466/1 KG 83004 Ellmau**

rund 717 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schischule mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 200m²

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

ad 9.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. .10/2, 24/1, 466/1 und .390, Arrondierung Andreas Hofer

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 05. März 2018, mit der Planungsnummer 509-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich .10/2, 24/1, 466/1, .390 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück .10/2 KG 83004 Ellmau

rund 127 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück .390 KG 83004 Ellmau

rund 6 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 24/1 KG 83004 Ellmau

rund 2 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 466/1 KG 83004 Ellmau

rund 210 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

ad 10.) Erlassung Bebauungsplan, Gp. 1716/1, 1716/4, 1716/6-17, Kaiserweg, TIGEWOSI

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf vom 22.02.2018, GZl.: FF23/18, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 1716/1, 1716/4 und 1716/6-17, durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ellmau zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Weiters wurde beschlossen den mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2014 erlassenen und von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 04.02.2013 (Korr. 03.02.2014 und 06.02.2014), GZl.: FF022/13, außer Kraft zu setzen.

ad 11.) Straßeninteressentschaft Denkgweg - Gemeindeanteil laufende Kosten

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Auszahlung des Gemeindeanteils an den laufenden Kosten der Straßeninteressentschaft Denggweg in der Höhe von EUR 575,10 zuzustimmen.

ad 12.) Wasserprojekt "Postbauerfeld" - Vereinbarung Gschwendtner

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Abschluss folgender Vereinbarung:

Die Gemeinde Ellmau, Dorf 20, 6352 Ellmau einerseits und Frau Theresia Gschwendtner, geb. 04.11.1945 sowie Herr Josef Gschwendtner geb. 13.11.1940 beide Kirchplatz 5, 6352 Ellmau andererseits schließen nachstehende Vereinbarung:

Frau Theresia Gschwendtner und Herr Josef Gschwendtner sind Eigentümer der Grundparzellen 1795/1, KG Ellmau. Sie erklären sich mit der nachfolgend beschriebenen Geländeanpassung durch die Gemeinde Ellmau auf ihrem oben genannten Grundstück einverstanden. Grundlage dafür sind die Pläne 7 und 9 des Einreichprojektes „Regenwasserentsorgung Ellmau, Festzeltplatz“ Proj. Nr. 253 E / 17 des Zivilingenieurs Dipl. Ing. Wolfgang Schumacher. Im Einzelnen sieht das Projekt folgende Maßnahme vor:

- Vorübergehende Abtragung des Mutterbodens auf der Gp. 1795/1 entlang der Grenze zur Gp. 1796/6 auf einer Fläche von ca. 682 m².
- Abgrabung dieser Fläche um maximal ca. 1,4 m im Grenzbereich. Die Abgrabung wird auf der Gp. 1795/1 so ausgeglichen, dass ein maximales Gefälle von 10 % entsteht. Die Geländekorrektur erfolgt auf einer Fläche von 682 m² mit einer Länge von ca. 68 m und einer Breite von ca. 5,5 m bis ca. 13,5 m.
- Nach der Abgrabung wird der vorhandene Mutterboden wieder aufgebracht - eventuell auftretende Fehlmengen werden auf Kosten der Gemeinde Ellmau ergänzt – und rekultiviert.

Seitens der Gemeinde Ellmau ist geplant, die Bauarbeiten im Sommer 2018 auszuführen. Der landwirtschaftliche Verdienstentgang durch die Bauarbeiten wird den Grundeigentümern nach Beendigung der Arbeiten durch die Gemeinde Ellmau entschädigt. Die Gemeinde Ellmau verpflichtet sich weiters auf ihre Kosten zur Errichtung einer Absperrung in Form eines dreilattigen Zaunes an der südlichen und westlichen Grenze des Parkplatzes, wodurch eine Abgrenzung zwischen der künftigen Parkfläche auf Gp. 1796/6 (Eigentümer Gemeinde Ellmau) und der Gp. 1795/1 geschaffen werden soll.

ad 13.) Indexanpassung Biomüllsammlung, Maschinenring Kufstein

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen einer Indexanpassung der Biomüllsammlung auf EUR 6,83 netto pro Biomüllkübel ab 01.01.2018 zuzustimmen.

ad 14.) Dienstbarkeitsvertrag und Zustimmung zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gp. 1820 (Öffentliches Gut) für TIWAG

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133b) auf Gst. 1820, EZ 58, das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie einzuräumen.

ad 15.) Technische Adaptierung des Gemeindeamtes mit einer unabhängigen Stromversorgung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Tagesordnungspunkt bis auf Weiteres zu vertagen.